

# VERORDNUNGSBLATT

Juni 2022

Stück 6g

28.6.2022

## Amtliche Mitteilungen

278. Ausschreibung von (Pflichtschulcluster- und Schul-)Leistungsstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen/Pflichtschulclustern in der Steiermark

## Amtliche Mitteilungen

### 278. Ausschreibung von (Pflichtschulcluster- und Schul-)Leistungsstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen/Pflichtschulclustern in der Steiermark (Geschäftszahl: VILe4/55-2022)

Im Bereich der Bildungsdirektion für Steiermark werden unter Hinweis auf § 26 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, folgende Leistungsstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen bzw. Pflichtschulclustern ausgeschrieben:

## CLUSTERLEITUNG PFLICHTSCHULCLUSTER

---

- Pflichtschulcluster Straß

## SCHULLEITUNG ALLGEMEINBILDENDE PFLICHTSCHULEN

---

### Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

- VS Kindberg

### Bezirk Graz-Stadt

- VS Graz – Geidorf
- VS Graz – Mariatrost
- VS Graz – Rosenberg
- VS Graz – Viktor Kaplan

### Bezirk Leibnitz

- MS Heiligenkreuz am Waasen
- VS Wildon

### Bezirk Südoststeiermark

- MS Straden
- VS Bad Gleichenberg
- VS Paldau

### Bezirk Voitsberg

- MS Stallhofen

## LANDESBERUFSSCHULEN

---

- derzeit keine Ausschreibung

Diese Leistungsstellen sind der Verwendungsgruppe L 2a 2 bzw. der Entlohnungsgruppe pd zugeordnet. Der Dienstort ist die jeweilige (Stadt-/Markt-)Gemeinde in Bezug auf den Cluster- bzw. Schulstandort. Die Schulcluster-Leitung ist eine Leitungsfunktion im Sinne des § 26 LDG.

### 1. Aufgabenfelder:

Mit der Funktion ist die Leitung einer Schule im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 56 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) verbunden.

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenfelder/Verantwortungsbereiche, die unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/profilschulleitung.html> beim Anforderungsprofil für Schulleiterinnen/Schulleiter angeführt sind.

Die Schulcluster-Leitung ist ebenfalls eine Leitungsfunktion im Sinne des § 26 LDG. Grundsätzlich sind auf die Schulcluster-Leitung die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden. Der Schulcluster-Leitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen (§ 26d LDG).

## 2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

### Allgemeine Voraussetzungen:

- Erfüllung der allgemeinen Anstellungserfordernisse (§ 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984)
- Erfüllung der einschlägigen Verwendungserfordernisse der Anlage 1 des LDG 1984 bzw. des § 14 Abs. 2 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG in Verbindung mit den §§ 26 ff LDG 1984 (entsprechende Lehramtsprüfung)  
Die Ernennungserfordernisse für eine Schulcluster-Leitung gelten durch die Erfüllung der Erfordernisse für eine der Schulen im Schulcluster als erfüllt.
- Vorliegen einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehrpraxis an Schulen im Sinne der Erfordernisse des § 26 Abs. 6 Z 2 LDG 1984
- für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd (§ 15 Abs. 2 LVG) zusätzlich die Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ oder eine inhaltlich gleiche Ausbildung
- für eine Schulclusterleitung zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung des „Schulmanagementkurses – berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang“ oder des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“
- Vorliegen der erforderlichen persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung und der erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen

### Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- grundlegende EDV-Kenntnisse

**Die Bewerbungen samt Beilagen sind von (im aktiven Schuldienst stehenden) Bewerberinnen/Bewerbern direkt bei der Bildungsdirektion für Steiermark entweder digital ([bewerbung-leiterstelle.ps@bildung-stmk.gv.at](mailto:bewerbung-leiterstelle.ps@bildung-stmk.gv.at)) oder postalisch (Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz), jedenfalls jedoch nur einmal, bis spätestens 22.07.2022 einzubringen. Das in der Anlage übermittelte Bewerbungsformular ist der Bewerbung ausgefüllt und unterschrieben beizulegen.**

### **In der Bewerbung sind verpflichtend**

1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
2. die Führungs- und Managementkompetenzen und
3. die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin/den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen. Insbesondere sind auch Kompetenzen und

Ausbildungen darzulegen, welche einen Bezug zu den jeweiligen schulstandort-spezifischen Anforderungen (z.B. Schulschwerpunkten) aufweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor einer weisungsfreien Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt/Monatsentgelt eine Dienstzulage.

Das Mindestgehalt der Schulleiterin/des Schulleiters ergibt sich

- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach der Einstufung als Landeslehrperson nach § 55 Abs. 1 Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) und der Leiterzulage gemäß § 57 Abs. 2 GehG bzw. § 106 Abs. 2 Z. 10 LDG,
- in einem Vertragsverhältnis nach der Einstufung als Landesvertragslehrperson nach § 90 e Abs. 1 VBG und der Leiterzulage gemäß § 57 Abs. 2 GehG bzw. § 106 Abs. 2 Z. 10 LDG,
- in einem vertraglichen Dienstverhältnis „Pädagogischer Dienst“ nach der Einstufung als Landesvertragslehrperson nach § 18 Abs. 1 LVG und der Leiterzulage gem. § 20 Abs. 2 LVG.

Auf die geltenden Verwendungsbeschränkungen im Sinne des § 28 LDG 1984 bzw. § 6 c VBG 1948 (keine Verwendung von z.B. verheirateten oder verwandten Lehrpersonen im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung an derselben Schule) wird hingewiesen.

Die Bildungsdirektion für Steiermark lädt Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Veröffentlichung: 28. Juni 2022

**Ende der Bewerbungsfrist:**

**22.07.2022, 24:00 Uhr** (Zeitpunkt des Einlangens bei der Bildungsdirektion für Steiermark)

Die Bildungsdirektorin: **HR<sup>in</sup> Elisabeth Meixner, BEd**

**HINWEIS: Bewerbungsformular: siehe Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark**